



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bersenbrück, Stadt
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Bersenbrück Flur 1
 Feldvergleich vom 19.10.1989 Az.: V 2076/89
 Katasteramt Osnabrück, den 13.12.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MI Mischgebiete
 - MK Kerngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,6 Grundflächenzahl
 - 1,0 Geschößflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - II-III Zahl der Vollgeschosse (als Mindest- u. Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- 0 Offene Bauweise
 - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie Baulinie
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - F Fußweg
 - Einfahrt
 - Ausfahrt
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN**
- Trafo
- HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNGEN**
- Erdkabel
- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünfläche öffentlich
 - Parkanlage
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT**
- Einzelbäume zu erhalten
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Sichtwinkel (Hinweis)
 - Mit Gehrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.10.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 25. NOV. 1991

KATASTERAMT OSNABRÜCK

A. Hork vor
 Unterschrift



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Kapitel XIV des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 118), hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 24.09.91 als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- Mit dem Inkrafttreten des Planes wird der Bebauungsplan Nr. 8 "Lindenstraße", soweit er in diesen Geltungsbereich fällt, außer Kraft gesetzt.
- Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
- Die Traufenhöhe im Mischgebiet, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m nicht überschreiten.
- Im Kerngebiet sind die vorhandenen Wohnungen an der Lindenstraße auch im Erdgeschoß weiterhin zulässig. In den übrigen Bereichen des Kerngebietes sind Wohnungen nur über dem Erdgeschoß erlaubt.
- An den Außenseiten des Wendeplatzes müssen Freihaltezonen (von max. 1,00 m) - die im Plan gestrichelt dargestellt sind - für Fahrzeugüberhängen von festen Einbauten freigehalten werden.

Bersenbrück, den 29.11.91

H. Hartmut
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender

M. Maunne
 Stadtdirektor



HINWEISE:

Von der Kreisstraße und der Bundesstraße können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Die Gemeindestraßen müssen so ausgebaut werden, daß sie von Löschfahrzeugen mit einem Gewicht von 17 t problemlos befahren werden können.

Bei anstehenden Erdarbeiten sind archäologische Funde und Befunde zu erwarten. Die Archäologische Denkmalpflege ist daher bei der Planung von Erdarbeiten frühzeitig und ausreichend zu berücksichtigen, so daß evtl. notwendig werdende baubegleitende archäologische Untersuchungen vorgenommen werden können. Mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Erdarbeiten sind die untere Denkmalschutzbehörde und das kulturhistorische Museum in Osnabrück zu informieren.

BEBAUUNGSPLAN NR. 53
"ZWISCHEN LINDENSTRASSE UND GRÜNER WEG"
STADT BERSENBRÜCK
 LANDKREIS OSNABRÜCK **URSCHRIFT**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.89 ortsüblich bekanntgemacht. Bersenbrück, den 29.11.91

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 30.05.92 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.05.92 rechtsverbindlich geworden. Bersenbrück, den 10.07.92

M. Maunne
 Stadtdirektor

M. Maunne
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.06.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.06.91 bis 23.07.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bersenbrück, den 29.11.91

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bersenbrück, den 12.07.1993

M. Maunne
 Stadtdirektor

J. v. L.
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.09.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bersenbrück, den 29.11.91

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bersenbrück, den

M. Maunne
 Stadtdirektor

M. Maunne
 Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

Osnabrück, den 2.11.1990/15.3.1991/15.11.1991